OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551158/14/KH

Datum:
Linz, 22. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der V Kreislaufwirtschaft GmbH gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2017, GZ: AUWR-2006-1034/1217-JS, betreffend die Untersagung der Versickerung von Oberflächenwässern nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Beschwerdeführerin bis spätestens 31. Dezember 2018 dem Landeshauptmann von Oberösterreich ein Sanierungskonzept betreffend die auf Grundstück Nr. x, KG K, Gemeinde P, situierte Versickerungsanlage vorzulegen hat, welches zum Zweck der Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers die Vorschaltung mindestens einer Vorreinigungsstufe vor der Versickerung beinhaltet.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. Juli 1991, GZ: Wa-100722/20-1991, wurde der ehemals J V GmbH die Bewilligung zur Errichtung einer Schlammtrennanlage samt Nebenanlagen sowie zur Einbringung der beim Betrieb der Schlammtrennanlage anfallenden Abwässer in die Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Kläranlage Traunsee-Nord und in weiterer Folge zur Ableitung in die T erteilt. In den darin enthaltenen Nebenbestimmungen wurde u.a. vorgeschrieben, dass sämtliche anfallenden Oberflächenwässer aus den Verkehrsflächen zur Speicherung in das zu errichtende Auffangbecken zu leiten sind.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Juni 1997, GZ: UR-304721/12-1997, wurde der ehemals J. V GmbH & Co KG die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsortieranlage samt einer Park- und Abstellfläche, inkludierend eine Versickerungsmulde [Anm.: in den diesbezüglichen behördlichen Bescheiden bzw. im Behördenverfahren auch bezeichnet als Versickerungsbecken, Sickerbecken oder Sickermulde - im Folgenden: Versickerungsanlage], auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, KG K, Gemeinde P, erteilt. In diesem Bescheid wurde unter Spruchpunkt I./B) Nebenbestimmungen, 2. Wasserwirtschaft und Abwassertechnik, Punkt 2.2. Folgendes vorgeschrieben: „In die Sickermulde (Gst.Nr. x, KG. K) dürfen nur Niederschlagswässer von der Park- bzw. Abstellfläche auf Gst.Nr. x und x, KG. K, und jene Wässer, die aus dem bestehenden Auffangbecken, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom Juli 1991, Wa-100722/20-1991, genehmigt wurde, herrühren, versickert werden. Vor Versickerung der Auffangbeckenwässer sind diese auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen zu überprüfen und ist das Ergebnis der Überprüfung und die entnommene Menge im Betriebsbuch einzutragen. Die Wässer aus dem bereits bestehenden Auffangbecken dürfen nicht während eines Regenereignisses auf die Abstell- bzw. Parkfläche gepumpt bzw. aufgebracht werden.“
Darüber hinaus erfolgten unter den nachfolgenden Auflagepunkten 2.3. bis 2.6. weitere Vorschreibungen hinsichtlich der Versickerungsanlage.

Im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Dezember 2000, GZ: UR-304721/52-2000, wurden gegenüber dem abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 13. Juni 1997, GZ: UR-304721/12-1997, getroffene Abweichungen für zulässig erklärt, davon betroffen war auch die Ausführung der Versickerungsanlage - diesbezüglich wurden u.a. Nebenbestimmungen vorgeschrieben, welche die im Bescheid vom 13. Juni 1997, GZ: UR-304721/12-1997, im Spruchpunkt I./B)/2.2. bis 2.6. enthaltenen Auflagen ersetzten.

Insbesondere wurde darin im Auflagepunkt 2.4. vorgeschrieben, dass vor der Versickerung der Auffangbeckenwässer diese auf den Gehalt der nachstehend erwähnten Parameter zu untersuchen sind und nur bei Einhaltung der angeführten Grenzwerte versickert werden dürfen, wobei solche für die Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, BTXE, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink sowie CSB genannt werden.
Gemäß Auflagepunkt 2.2. dürfen in das Auffangbecken keine Oberflächenwässer eingeleitet werden, die auf den verunreinigten Manipulationsflächen vor den mit einem Flugdach überdachten Wertstoffboxen anfallen, bzw. sind diese in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
Im Auflagepunkt 2.10. wird vorgeschrieben, dass der Boden der Versickerungsanlage jährlich einmal, und zwar jeweils im Monat Oktober oder November, auf die Parameter Gesamtkohlenwasserstoffe, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei und Zink zu überprüfen ist.

2. Nachdem bei behördlichen Probenahmen das Pestizid Thiamethoxam und sein Abbauprodukt CGA355190 in teilweise massiv grenzwertüberschreitender Höhe (130 µg/l) im Auffangbecken nachgewiesen worden waren, führte die belangte Behörde am 29. Mai 2015 einen Lokalaugenschein unter Beiziehung mehrerer Amtssachverständiger durch.
Der Amtssachverständige für Abwasserchemie führte in seiner Stellungnahme aus, dass es offensichtlich trotz organisatorischer Maßnahmen nicht mit ausreichender Sicherheit zu vermeiden sei, dass Verunreinigungen aus Betriebsbereichen, in denen mit grundwassergefährdenden Substanzen manipuliert werde, in das Auffangbecken gelangen und dass eine Versickerung von Wässern aus dem Auffangbecken aus fachlicher Sicht nicht dem Stand der Rückhalte- und Vermeidungstechnik entspreche und daher zu unterlassen sei. Die vorgefundene Thiamethoxam-Konzentration von 130 µg/l entsprach dem 1300-fachen Trinkwasser-Vorsorgegrenzwert für Pestizide von 0,1 µg/l. Bei der Genehmigung der Versickerung von Wässern, die aus dem Auffangbecken stammen, mit dem Bescheid vom 13. Juni 1997, GZ: UR-304721/12-1997, sei offensichtlich davon ausgegangen worden, dass es auf den Flächen im Einzugsbereich des Beckens lediglich zum Anfall mineralölverunreinigter Niederschlagswässer kommen dürfte, da diese Wässer vor Versickerung lediglich auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen zu untersuchen waren.

Der Amtssachverständige für Grundwasserchemie hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Konzentrationen an Thiamethoxam und dessen Abbauprodukt CGA355190 in der Probenahmestelle „T 19“ sowie den Grundwassersonden 1 und 2 den derzeit gültigen Parameterwert der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l um ein Vielfaches überschreiten. Ein Zusammenhang der Grundwasserverunreinigungen im unmittelbaren Nahbereich zur Bf mit den Entsorgungswegen der Wässer aus dem Auffangbecken sei höchst wahrscheinlich.

Der Amtssachverständige für Grund- und Trinkwasserwirtschaft führte in seinem Gutachten im Rahmen des Lokalaugenscheines am 29. Mai 2015 aus, dass die Einbringung von mit Pestiziden und anderen betrieblichen Schadstoffen belasteten Wässern in das Grundwasser nicht zulässig ist und auch eine Vorreinigung mittels Absetzbecken und Versickerung über eine Humusschicht nicht ausreicht, derartige Schadstoffe abzubauen und dass Absetzanlagen, Ölabscheider und Bodenfilter nicht geeignet sind, Pestizide abzubauen. Weiters führte er aus, dass nach dem zum damaligen Zeitpunkt gültigen Regelwerk des ÖWAV, dem Regelblatt 35, Stand 2003, derartige, durch betriebsspezifische Tätigkeiten verunreinigte Wässer keinesfalls versickert werden dürfen und dass nach diesem Regelwerk maximal Niederschlagsabflüsse aus Park- und Stellflächen für LKW sowie betrieblichen Verkehrsflächen, bei denen eine wesentliche Verschmutzung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Flächenkategorie F5), mit Vorbehandlung und anschließender Kontrollmöglichkeit versickert werden dürfen.

3. Nachdem bei weiteren Probenahmen betreffend das Pestizid Thiamethoxam wiederum Grenzwertüberschreitungen im Auffangbecken bzw. in der Versickerungsanlage und in den Grundwassersonden 1 und 2 festgestellt wurden, erließ die belangte Behörde am 17. August 2015 den Bescheid, GZ: AUWR-2006-1034/978, betreffend die Untersagung der Versickerung der auf den Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG K, anfallenden und in dem auf Grundstück Nr. x, KG K, befindlichen Auffangbecken gesammelten Oberflächenwässer.
Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, welches unter der GZ: LVwG-550706 protokolliert wurde, wurde am 13. Juli 2016 eine mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein am Betriebsgelände der Bf durchgeführt. Bei dieser waren Vertreter der Bf sowie der belangten Behörde und Amtssachverständige für Grundwasserchemie, für Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie für Abwassertechnik anwesend. Mit dieser Verhandlung wurde die mündliche Verhandlung betreffend den Beschwerdeakt GZ: LVwG-550711 verbunden - in diesem Verfahren hat die Bf Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. September 2015, GZ: AUWR-2006-268/305, erhoben, mit welchem Maßnahmen betreffend die Versickerungsanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG K, gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 aufgetragen wurden.

In der Verhandlung wurden u.a. mögliche Ursachen der erhöhten Thiamethoxam-Werte, insbesondere im Auffangbecken, diskutiert, wobei der Vertreter der Bf festhielt, dass diese wahrscheinlich durch Verschleppung aufgrund der Fahrbewegungen der LKW im gesamten Firmenareal und somit auch in diesem Bereich bedingt seien. Abfälle, welche Thiamethoxam enthalten, seien letztmalig vor ca.

fünf Monaten durch die Bf entsorgt worden, allerdings auf direktem Weg vom Abfallerzeuger zur Abfallbehandlung der EBS in Wien. Seit diesem Zeitpunkt sei das Transportfahrzeug in Zeiten des Nichtgebrauchs auch nicht mehr auf dem Firmenareal der Bf abgestellt.
Als eine mögliche Verursachung der erhöhten Thiamethoxam-Werte wurde am Betriebsareal gelagertes Altholz erwähnt.

5. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2016 gelangte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis, dass weitere Lokalaugenscheine und weitere Probenahmen (Dezember 2015, Februar 2016, April 2016) an den Grundwassersonden, im Auffangbecken und in der Versickerungsanlage erfolgt sind, bei denen wiederum Thiamethoxam und CGA355190 in grenzwertüberschreitenden Höhen festgestellt wurden.
Bei allen Beprobungen lag die Konzentration der genannten Stoffe im Auffangbecken deutlich unter jener im Becken 2 der Versickerungsanlage (in dieses Becken werden die im Auffangbecken gesammelten Wässer mittels Pumpleitung befördert, zusätzlich gelangen aber auch die Wässer aus dem Becken 1 der Versickerungsanlage in dieses Becken; in das Becken 1 werden die auf den Park- und Abstellflächen bzw. Lager- und Manipulationsflächen westlich der Halle 8 auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, anfallenden Oberflächenwässer geleitet), was auf einen Haupteintrag nicht über die im Auffangbecken gesammelten Wässer, sondern über die Entwässerung der soeben erwähnten Flächen auf den Grundstücken Nr. x und x hinwies.

6. In dem oben unter Punkt 4. erwähnten, in der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2016 verbundenen Verfahren betreffend den Beschwerdeakt GZ: LVwG-550711 wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Oktober 2016, GZ: LVwG-550711/12, in Abänderung des Bescheides der belangten Behörde vom 10. September 2015, GZ: AUWR-2006-268/305, vorgeschrieben, dass im Rahmen des Tausches des Bodenfilters der Versickerungsanlage in jedes Sickerbecken ein Probenahme-/Kontrollschacht einzusetzen ist. Weiters wurde in diesem Erkenntnis aufgetragen, dass im Anschluss an die Reifenwaschanlage in Richtung Vorplatz ein Asphaltwulst herzustellen ist, um den weiteren Austrag von Schleppwässern aus der Reifenwaschanlage und damit aus der Halle 8 auf den Vorplatz zu verhindern und zusätzlich das Becken der Reifenwaschanlage an den Abwasserkanal der Halle 8 anzuschließen ist.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erließ den Beschluss GZ: LVwG-550706/12 vom 2. November 2016, mit welchem der Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2015, GZ: AUWR-2006-1034/978, aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde. Begründend wurde darin insbesondere ausgeführt, dass bei mehrfachen Beprobungen, insbesondere im Auffangbecken als auch in der Versickerungsanlage, aber auch in

grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes liegenden Sonden, teilweise massiv erhöhte Werte an Thiamethoxam und dessen Abbauprodukt CGA355190 gefunden wurden. Die aus Probenahmen seit April 2015 vorliegenden Messwerte waren insofern aufklärungsbedürftig, als zu Beginn der Probenahmen (16. April 2015) ein stark erhöhter Thiamethoxam-Wert (130 µg/l) im Auffangbecken vorgefunden wurde und bei nachfolgenden Probenahmen über den Zeitraum von einem Jahr jeweils ebenfalls erhöhte Thiamethoxam-Werte bzw. CGA355190-Werte aufgetreten sind, welche jedoch niedriger waren als jene im zweiten Becken der Versickerungsanlage, in das der Inhalt des Auffangbeckens gelangt, wobei bei Probenahmen im zweiten Becken der Versickerungsanlage zum Teil massiv erhöhte Werte gefunden wurden (14. Dezember 2015: 140 µg/l Thiamethoxam, 21 µg/l CGA355190).
Insofern hatte sich zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Sachverhalt als geändert bzw. aufklärungsbedürftig dargestellt, als die Verursachungsquellen der wiederholt auftretenden Verunreinigungen im Auffangbecken bzw. in der Versickerungsanlage und in der Folge den grundwasserstromabwärts bzw. flussabwärts des Betriebsgeländes situierten Probenahmestellen bzw. Grundwassersonden mit Thiamethoxam und dessen Abbauprodukt bislang nicht ausgeforscht werden konnten.
Darüber hinaus hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass unabhängig von den vorgefundenen Pestiziden, wie bereits oben erwähnt, zu prüfen ist, ob die mit Bescheid vom 10. September 2015, GZ: AUWR-2006-268/305, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. Oktober 2016, GZ: LVwG-550711/12, vorgeschriebenen Maßnahmen hinsichtlich der Versickerungsanlage ausreichend sind, um weitere Verunreinigungen des Beckens mit Schadstoffen, welche nicht durch Versickerung abgebaut werden können, zuverlässig zu verhindern.

8. In der Folge führte die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren weiter und holte im Zuge dessen fachliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik, Abwassertechnik und Grund- und Trinkwasserwirtschaft ein und erließ in der Folge den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 8. Juni 2017, GZ: AUWR-2006-1034-1217-JS, mit welchem schließlich das Recht zur Versickerung der auf den Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG K, anfallenden, im Auffangbecken auf Grundstück Nr. x, gesammelten Oberflächenwässer und der auf den Grundstücken Nr. x, x(Park- und Abstellflächen, Lager- und Manipulationsflächen) und Nr. x (Halle 8 und nördliche Außenbereiche), alle KG K, anfallenden Oberflächenwässer über das Versickerungsbecken auf Grundstück Nr. x, KG K, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides auf Dauer untersagt wurde.
Mit diesem Bescheid wurde im Vergleich zu dem im ursprünglichen Verfahren erlassenen Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2015, GZ: AUWR-2006-1034/978, - dieser Bescheid wurde im Beschwerdeverfahren GZ: LVwG-550706 aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde

zurückverwiesen -, zusätzlich zur Versickerung der auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, anfallenden Oberflächenwässer auch die Versickerung der auf den Grundstücken Nr. x, x und x anfallenden Oberflächenwässer untersagt (davon umfasst ist somit die Versickerung aller am Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer mit Ausnahme des kleinen Anteils, der am Waschplatz östlich der Halle 8 bzw. in der Reifenwaschanlage - seit deren Anschluss an das diesbezügliche Sammelbecken im Herbst 2016 - anfällt; vgl. dazu den festgestellten Sachverhalt unter Punkt II.1.).

9. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte sie zusammengefasst vor, dass es der belangten Behörde nicht gelungen sei, eine konkrete, ein Vorgehen nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 21a WRG 1959 rechtfertigende Gefährdung darzulegen. Es seien notwendige Sachverhaltsfeststellungen hinsichtlich der Reinigungsleistung des Versickerungsbeckens von der belangten Behörde unterlassen worden und es handle sich generell nur um Mutmaßungen der belangten Behörde hinsichtlich möglicher Gefährdungen. Der Umstand, dass die Quelle und Ursache des Pestizidaustrages weiterhin nicht geklärt worden seien, zeige deutlich, dass nicht von einer konkreten Gefahr, sondern allenfalls von einer völlig abstrakten Gefahr gesprochen werden könne. Die Untersagung der Versickerung widerspreche zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, es gäbe aber auch andererseits keine adäquaten Alternativen dazu.

10. Am 18. Jänner 2018 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der M W als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf, Dr. P S sowie Mag. L P als deren Rechtsvertreter, Mag. J S als Vertreter der belangten Behörde, R P, BSc, MSc, als abfalltechnische Amtssachverständige, Dipl.-Ing. G H als Amtssachverständiger für Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Ing. A W als Amtssachverständiger für Abwassertechnik, Ing. M B als Amtssachverständiger für Grundwasserchemie sowie M H als Amtssachverständiger für Oberflächengewässerchemie teilnahmen. In der mündlichen Verhandlung gaben die Amtssachverständigen fachliche Stellungnahmen ab, welche in der Niederschrift protokolliert wurden. Als Beilagen wurden die detaillierten Messergebnisse betreffend die seit dem Ergehen des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. November 2016, GZ: LVwG-550706/12 (Zurückverweisung an die belangte Behörde), durchgeführten Beprobungen von Grundwasser und Oberflächengewässern am 15. November 2016, 23. März 2017 und 5. Oktober 2017 angeschlossen. Weiters wurden Feststellungen zu möglichen Schadstoffausträgen bzw. Verschleppungsquellen am Firmengelände, insbesondere hinsichtlich der Halle 8 in Verbindung mit der dort befindlichen Reifenwaschanlage, der am Betriebsgelände befindlichen WAB-Tanks, des Freibereiches vor dem Lager für gefährliche Abfälle, der Sortierhalle, der Holzlagerungen außerhalb der Halle 8 im Freibereich sowie der Versickerungsanlage, getroffen. In der Folge wurden mögliche Alternativen zur gänzlichen

Untersagung der Versickerung der am Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer erörtert - hier insbesondere eine Einleitung der Oberflächenwässer in den Ortskanal der Gemeinde P, eine Einleitung in einen Vorfluter, die Einbringung der Wässer in die C/P-Anlage, die Sanierung der Versickerungsanlage sowie eine externe Entsorgung der Oberflächenwässer.

11. Nach der Verhandlung übermittelte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mit 21. März 2018 datierte Eingabe, in welcher sie ausführte, dass auf Grundlage der letzten Beprobungen am Betriebsgelände immer geringere Verunreinigungen festgestellt worden seien, die Quelle der Verunreinigungen wohl eine andere als der Betrieb der Bf sei und ihrer Ansicht nach kein Handlungsbedarf nach § 62 AWG 2002 bestehe.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Die Bf betreibt am Standort S, P, eine Abfallbehandlungsanlage, welche u.a. aus einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage, einer Sortierhalle mit Sortieranlage, einem Lager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, Gemeinde P) sowie der „Halle 8“ samt Außenflächen (auf Grundstück Nr. x, KG K), Park- und Abstellflächen und weiteren Freilager- und Manipulationsflächen (auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K) besteht. Die Halle 8 dient v.a. der Lagerung von gefährlichen schlammigen bzw. festen Abfällen (großteils mit Restfeuchte, z.B. verunreinigte Böden), welche in loser Schüttung gelagert werden.

Die am Betriebsgelände auf den Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG K, anfallenden Oberflächenwässer werden im sogenannten Auffangbecken gesammelt und von dort mittels einer Leitung zu der auf Grundstück Nr. x, KG K, situierten Versickerungsanlage geführt. Die auf den Flächen auf den Grundstücken Nr. x, x (Park- und Abstellflächen, Lager- und Manipulationsflächen) und x (Dachwässer Halle 8 und nördliche Außenbereiche), alle KG K, anfallenden Oberflächenwässer werden direkt oder mittels Rohrleitungen in die Versickerungsanlage geführt.

Die am Waschplatz östlich der Halle 8 anfallenden Wässer gelangen wie auch die in der Halle 8 anfallenden Wässer in ein Sammelbecken, dessen Inhalt in die C/P-Anlage eingebracht wird. In Ausführung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Oktober 2016, GZ: LVwG-550711/12, wurde das Becken der Reifenwaschanlage an das soeben erwähnte Sammelbecken angeschlossen. Weiters wurde ebenfalls in Ausführung des erwähnten Erkenntnisses, GZ: LVwG-550711/12, im Anschluss an die Reifenwaschanlage in Richtung Vorplatz ein Asphaltwulst angebracht.

Die Flächen der Grundstücke Nr. x und x, KG K, weisen ein leichtes Gefälle in Richtung der Versickerungsanlage auf, wobei am Ende dieser Flächen ein Asphaltwulst zum Versickerungsbecken hin besteht, der ein freies Auslaufen der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer in die Versickerungsanlage verhindern soll. Der Wulst ist im Bereich des ersten Beckens der Versickerungsanlage unterbrochen, um einen Zulauf dorthin zu ermöglichen. Der Zulauf der Entwässerung der Lagerflächen nördlich der Halle 8 sowie der Dachwässer der Halle 8 zur Versickerungsanlage erfolgt über einen Einlaufschacht in das vierte Becken der Versickerungsanlage.
Der Großteil der auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer (mit Ausnahme der am Waschplatz östlich der Halle 8 bzw. seit Anschluss der Reifenwaschanlage an das oben erwähnte Sammelbecken auch im Becken der Reifenwaschanlage anfallenden Wässer) fließt somit in die Versickerungsanlage.

2. Die „Sonde 1 V“, auch bezeichnet als „Grundwassersonde 1“, und die „Sonde 2 V“, auch bezeichnet als „Grundwassersonde 2“, befinden sich außerhalb des Betriebsgeländes der Bf grundwasserstromabwärts. Die Probenahmestelle „Quelle J“, auch bezeichnet als Probenahmestelle „T“, befindet sich ebenso grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes der Bf.
Die Probenahmestellen „S 01“ und „S 09“ liegen flussaufwärts des Betriebsgeländes der Bf.
Die Grundwassersonden 1 und 2 befinden sich grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes und stehen über den Grundwasserstrom in Zusammenhang mit der Versickerungsanlage. Die Probenahmestelle „T 19“ liegt ebenso unterhalb des Betriebsgeländes, wobei ein hydrologischer Zusammenhang zwischen den in der Versickerungsanlage versickerten Wässern und der Probenahmestelle „T 19“ wahrscheinlich ist.

3. Die Versickerungsanlage besteht aus vier Becken:
In das erste Becken der Versickerungsanlage entwässern die auf den Grundstücken Nr. x und x befindlichen Park- und Abstellflächen bzw. Freilager- und Manipulationsflächen. In diesem Becken erfolgt noch keine Versickerung, sondern v.a. eine Sedimentation und Rückhaltung von aufschwimmenden Stoffen.
In das zweite Becken der Versickerungsanlage gelangen mittels Pumpleitung die in dem auf Grundstück Nr. x, KG K, situierten Auffangbecken gesammelten, auf den Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG K, anfallenden Oberflächenwässer sowie die im ersten Becken der Versickerungsanlage befindlichen Wässer. Auch in diesem Becken erfolgt noch keine Versickerung, sondern ebenso v.a. eine Sedimentation und Rückhaltung von aufschwimmenden Stoffen.
Im dritten Becken der Versickerungsanlage, in das das Wasser aus dem zweiten Becken der Versickerungsanlage gelangt, erfolgt erstmals eine Versickerung.

In das vierte Becken der Versickerungsanlage gelangen die Wässer aus dem dritten Becken der Versickerungsanlage, falls dieses voll ist, sowie die Oberflächenwässer, die auf der Dachfläche der Halle 8 sowie auf der Lagerfläche nördlich der Halle 8 anfallen, mittels Einlaufschacht.

Im Behördenverfahren durchgeführte Vermessungen der Höhenlagen haben gezeigt, dass die Sohle der Versickerungsanlage 7 m höher liegt als die Oberkante der Quellfassung „T 19“. Auch liegt die Sohle der Versickerungsanlage höher als die grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes situierten Grundwassersonden 1 und 2. Die Sohle des Auffangbeckens liegt weitere 5 m höher als jene der Versickerungsanlage. Somit liegen sowohl das Auffangbecken als auch die Versickerungsanlage mehrere Meter höher als die grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes situierten Grundwassersonden 1 und 2 bzw. die unterhalb des Betriebsgeländes liegende Probenahmestelle „T 19“.

4. Bei behördlichen Probenahmen im Grundwasser bzw. in Oberflächenwässern und im Versickerungsbecken wurden im Zeitraum April 2015 bis Oktober 2017 hinsichtlich des ausgewählten Parameters Thiamethoxam durchgängig Werte festgestellt, die den in der Trinkwasserverordnung festgeschriebenen Grenzwert bzw. den in der QZV Chemie Grundwasser festgelegten Schwellenwert für Pestizide von 0,10 µg/l zum Teil um ein Vielfaches überschreiten:

4.1. Bei behördlichen Probenahmen am 16. April 2015 wurden im Auffangbecken das Pestizid Thiamethoxam in einer Konzentration von 130 µg/l und sein Abbauprodukt CGA355190 in einer Konzentration von 1,9 µg/l nachgewiesen.

Am 20. April 2015 wurden bei der Grundwassersonde 1 eine Thiamethoxam-Konzentration von 1,5 µg/l, bei der Grundwassersonde 2 eine Konzentration von 0,17 µg/l sowie bei der Probenahmestelle „T 19“ eine Konzentration von 9,4 µg/l sowie hier zusätzlich eine Konzentration von CGA355190 von 1,0 µg/l gefunden. In einer am gleichen Tag entnommenen Wasserprobe aus dem Zulauf zur Versickerungsanlage wurden eine Thiamethoxam-Konzentration von 35 µg/l sowie eine Konzentration an CGA355190 von 12 µg/l gefunden.
Bei dieser Probenahme wurde ein breiterer Umfang an Pestiziden in der Versickerungsanlage beprobt und wurden dabei drei weitere Pestizide (Mecoprop, Diuron, Chlortoluron) in grenzwertüberschreitenden Höhen (2,7 µg/l, 3,1 µg/l, 1,8 µg/l) vorgefunden.

Bei einer weiteren Probenahme am 11. Mai 2015 wurden im Bereich der Grundwassersonde 1 Konzentrationen an Thiamethoxam in der Höhe von 1,6 µg/l, im Bereich der Grundwassersonde 2 von 0,46 µg/l und im Bereich der Probenahmestelle „T 19“ von 1,0 µg/l festgestellt. In der Probenahmestelle „T 19“ wurde zusätzlich N/N-Dimethylsulfamid in einer Konzentration von 0,18 µg/l vorgefunden.

Bei Probenahmen am 9. Juni 2015 wurden in der Probenahmestelle „T 19“ Konzentrationen an Thiamethoxam in der Höhe von 8,1 µg/l sowie an CGA355190 von 0,89 µg/l vorgefunden. In der Grundwassersonde 1 fand sich Thiamethoxam in einer Konzentration von 1,5 µg/l, in der Grundwassersonde 2 in einer Konzentration von 0,27 µg/l.

Bei Probenahmen am 14. Dezember 2015 wurde hinsichtlich Thiamethoxam in der Probenahmestelle „T 19“ ein Wert von 11 µg/l, in der Grundwassersonde 1 ein Wert von 1 µg/l und in der Grundwassersonde 2 ein Wert von 0,3 µg/l gefunden. Im Auffangbecken wurden an diesem Tag 23 µg/l Thiamethoxam und 3 µg/l CGA355190, im zweiten Becken der Versickerungsanlage 140 µg/l Thiamethoxam sowie 21 µg/l CGA355190 vorgefunden.

Probenahmen am 9. Februar 2016 ergaben bezüglich Thiamethoxam in der Probenahmestelle „T 19“ einen Wert von 14 µg/l, in der Grundwassersonde 1 einen Wert von 1,4 µg/ sowie in der Grundwassersonde 2 einen Wert von 0,13 µg/l.
Im Auffangbecken wurden an diesem Tag 5,8 µg/l Thiamethoxam sowie 0,69 µg/l CGA355190, im ersten Becken der Versickerungsanlage 51 µg/l Thiamethoxam sowie 7,2 µg/l CGA355190, im zweiten Becken der Versickerungsanlage 46 µg/l Thiamethoxam sowie 4,7 µg/l CGA355190 und im dritten Becken der Versickerungsanlage 44 µg/l Thiamethoxam sowie 4,7 µg/l CGA355190 vorgefunden.

4.2. Nach Ergehen des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. November 2016, GZ: LVwG-550706/12, mit dem der Bescheid der belangten Behörde vom 17. August 2015, GZ: AUWR-2006-1034/978, betreffend die Untersagung der Versickerung der auf den Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, anfallenden und in dem auf Grundstück Nr. x, KG K, befindlichen Auffangbecken gesammelten Oberflächenwässer aufgehoben und das Verfahren an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde, erfolgten weitere behördliche Probenahmen am 15. November 2016, am 23. März 2017 sowie am 5. Oktober 2017:

Bei den Probenahmen am 15. November 2016 wurden Thiamethoxam-Werte in der Grundwassersonde 1 in der Höhe von 1,6 µg/l, in der Grundwassersonde 2 in der Höhe von 0,12 µg/l sowie in der Probenahmestelle „T 19“ in der Höhe von 19 µg/l gemessen. CGA355190 fand sich an diesem Tag in der Grundwassersonde 2 in der Höhe von 0,12 µg/l und in der Probenahmestelle „T 19“ in der Höhe von 0,9 µg/l.
Am selben Tag fand sich im Auffangbecken ein Thiamethoxam-Wert von 5,8 µg/l, im ersten Becken der Versickerungsanlage von 3,8 µg/l und im zweiten Becken der Versickerungsanlage von 7,1 µg/l.

Probenahmen am 23. März 2017 ergaben hinsichtlich Thiamethoxam in der Grundwassersonde 1 einen Wert von 1,5 µg/l, in der Grundwassersonde 2 einen Wert von 0,14 µg/l und in der Probenahmestelle „T 19“ einen Wert von 12 µg/l. CGA355190 fand sich an diesem Tag in der Probenahmestelle „T 19“ in der Höhe von 0,69 µg/l.
Am selben Tag fanden sich folgende Thiamethoxam-Werte im Auffangbecken und in der Versickerungsanlage: Im Auffangbecken 32 µg/l, im ersten Becken der Versickerungsanlage 4,4 µg/l, im zweiten Becken der Versickerungsanlage 8,5 µg/l sowie im dritten Becken der Versickerungsanlage 6,4 µg/l.

Bei den am 5. Oktober 2017 erfolgten Probenahmen wurde in der Grundwassersonde 1 ein Thiamethoxam-Wert von 0,49 µg/l, in der Grundwassersonde 2 von 0,39 µg/l sowie in der Probenahmestelle „T 19“ von 7,7 µg/l gefunden. Zusätzlich war in der Probenahmestelle „T 19“ an diesem Tag N/N-Dimethylsulfamid in der Höhe von 0,19 µg/l nachweisbar. CGA355190 fand sich an diesem Tag in der Grundwassersonde 2 in der Höhe von 0,14 µg/l und in der Probenahmestelle „T 19“ in der Höhe von 0,69 µg/l.
Am selben Tag fanden sich betreffend Thiamethoxam im ersten Becken der Versickerungsanlage 3,6 µg/l, im zweiten Becken der Versickerungsanlage 2,2 µg/l sowie im dritten Becken der Versickerungsanlage 1,8 µg/l.
An diesem Tag wurde in den drei erwähnten Becken der Versickerungsanlage zusätzlich ein umfangreicherer Katalog an Pestiziden beprobt, wobei bei 12 Pestiziden Grenzwertüberschreitungen im ersten Becken der Versickerungsanlage, bei 10 Pestiziden Grenzwertüberschreitungen im zweiten Becken der Versickerungsanlage und bei 9 Pestiziden Grenzwertüberschreitungen im dritten Becken der Versickerungsanlage festgestellt wurden (siehe hierzu die Tabelle in Beilage 2 der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Jänner 2018). Die diesbezüglich höchsten Werte wurden hinsichtlich des Pestizids 2,4-D (erstes Becken der Versickerungsanlage: 50 µg/l, zweites Becken der Versickerungsanlage: 35 µg/l, drittes Becken der Versickerungsanlage: 26 µg/l) sowie des Pestizids Mecoprop (erstes Becken der Versickerungsanlage: 48 µg/l, zweites Becken der Versickerungsanlage: 24 µg/l, drittes Becken der Versickerungsanlage: 16 µg/l) festgestellt.

Die vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bislang letzte Probenahme am 15. November 2017 erfolgte im Auftrag der Bf bei der Firma FPHC und hat in der Grundwassersonde 1 einen Thiamethoxam-Wert von 1,5 µg/l sowie in der Grundwassersonde 2 einen Thiamethoxam-Wert von 0,31 µg/l ergeben.

Sämtliche in der oberhalb des Betriebsgeländes liegenden Probenahmestelle „S 09“ gezogenen Proben blieben betreffend Thiamethoxam unter der Nachweisgrenze. An der Probenahmestelle „S 01“, welche ebenso flussaufwärts

oberhalb des Betriebsgeländes liegt, wurde im Oktober 2017 einmalig Thiamethoxam gefunden, allerdings unterhalb des Grenzwertes von 0,1 µg/l.

5. Das Betriebsgelände der Bf liegt im Grundwasserschongebiet „Aurachrinne“ - LGBl. Nr. 73/1990. Sämtliche von den Betriebsflächen nach außen gelangende Oberflächen- und Grundwässer, insbesondere im Bereich der Versickerungsanlage, gelangen unmittelbar in das Grundwasserschongebiet.

6. Die Liegenschaft „T 19“, die grundwasserstromabwärts unterhalb des Betriebsgeländes der Bf liegt, wurde zu Beginn der Ermittlungen der belangten Behörde über die beprobte Quellfassung mit Trink- und Nutzwasser versorgt, ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bestand nicht. Die Liegenschaft wurde im Oktober 2015 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

7. Die bei über mehrere Jahre hinweg durchgeführten Probenahmen in grenzwertüberschreitender Menge vorgefundenen Verunreinigungen im Auffangbecken, in der Versickerungsanlage sowie im Grundwasser mit dem Pestizid Thiamethoxam rühren ursächlich vom Betriebsgelände her, wobei die Schadstoffe wahrscheinlich aufgrund von Verschleppungen durch Fahrbewegungen auf die in die Versickerungsanlage entwässernden Flächen gelangen. Für die Verunreinigungen mit dem ebenso mehrfach in grenzwertüberschreitender Höhe vorgefundenen Mecoprop bzw. mit weiteren Pestiziden im Versickerungsbecken in grenzwertüberschreitender Höhe (2,4-D, Diuron, Chlortoluron) gilt dasselbe. Aus der Versickerungsanlage gelangen die Schadstoffe über die versickerten Oberflächenwässer in den Boden bzw. in den Grundwasserstrom.

8. Mögliche Schadstoffausträge bzw. Verschleppungsquellen:
Die Feuchtigkeits- bzw. Flüssigkeitsabsonderungen der in der Halle 8 gelagerten gefährlichen Abfälle führen zu Feuchtigkeit bis Nässe am Hallenboden, über welchen die Fahrzeuge fahren, bevor sie die Reifenwaschanlage durchfahren. Aufgrund der einfachen Konstruktion der Reifenwaschanlage (die Fahrzeuge durchfahren beim Verlassen der Halle 8 ein Becken, das mit Oberflächenwasser befüllt wird) wird die Verschleppung von Schadstoffen, die an den Reifen der Fahrzeuge, welche aus der Halle 8 kommen, anhaften, nur unzureichend verhindert bzw. kann sich in der Reifenwaschanlage entsprechend aufkonzentrieren. Der nachträglich angebrachte Asphaltwulst kann bestenfalls das direkte Auslaufen der Wässer aus der Reifenwaschanlage auf die anschließenden Park- und Abstellflächen hintan halten; eine auf die anschließenden Flächen erfolgende Verschleppung von an den Fahrzeugreifen anhaftenden Schadstoffen, von denen oft bereits - wie auch im Fall von Thiamethoxam und anderen Pestiziden - geringste Mengen genügen, um Verunreinigungen zu verursachen, kann dieser jedoch keineswegs verhindern. Die an die Reifenwaschanlage anschließenden Flächen entwässern in die Versickerungsanlage.

In der Sortierhalle dürfen ebenfalls feste und schlammige gefährliche Abfälle unterschiedlichen Feuchte- und Wassergehalts zwischengelagert werden. Hier besteht ebenso - wenn auch in geringerem Maße als in der Halle 8 - die Möglichkeit der Verschleppung von Schadstoffen durch die Manipulations- und Fahrbewegungen in bzw. beim Ausfahren aus der Halle auf die Außenflächen, die in die Versickerungsanlage entwässern.

In den auf Grundstück Nr. x, KG K, im Freien abgestellten WAB-Tanks werden wässrige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert. Die Tanks sind nicht doppelwandig und ohne Auffangwanne ausgeführt. Die nach der mündlichen Verhandlung angebrachten Abdeckungen auf den Tropftassen, die sich unter den Ventilen befinden, verhindern zwar ein Überlaufen dieser Tassen im Rahmen eines Starkregenereignisses. Bei nicht entsprechender Wartung der Tanks - eine entsprechende Wartung konnte nicht festgestellt werden - besteht jedoch die Gefahr, dass diese im Laufe der Zeit undicht werden, die darin gelagerten wässrigen Abfälle aufgrund der fehlenden Auffangwannen auf den umliegenden Boden gelangen und von dort durch Regenwasser bzw. Fahrbewegungen verschleppt werden.

Dass das von der Bf im Verfahren GZ: LVwG-550706 als mögliche Verunreinigungsquelle erwähnte, neben der Halle 8 gelagerte Altholz ursächlich für das Vorliegen von Thiamethoxam in der Versickerungsanlage bzw. im Auffangbecken war, war nicht festzustellen.

9. Die auf Grundstück Nr. x, KG K, befindliche Versickerungsanlage dient zur Versickerung des Großteils der am gesamten Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswässer - zur Oberflächenentwässerung der einzelnen Teile der Betriebsfläche vgl. oben Punkt II.1., zum Aufbau der Versickerungsanlage Punkt II.3.

Das ÖWAV-Regelblatt 45 („Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“) bildet den Stand der Technik betreffend Versickerungsanlagen ab.

In dem auf Seite 7 umschriebenen Anwendungsbereich nimmt das Regelblatt die Versickerung von Kontaktwasser (z.B. aus Holz oder Rindenlagerungen) oder Sickerwasser aus Abfalllagerungen (z.B. Drehspäne) vorweg aus seinem Geltungsbereich aus.
Unter Punkt 5.5., Tabelle 2, auf Seite 18 des Regelblattes werden Niederschlagsabflüsse in Abhängigkeit der Herkunftsfläche aufgelistet und eingeteilt, wobei eine Unterteilung von Flächentyp F1 (geringste Belastung) bis F5 (höchste Belastung) erfolgt. Die gegenständlichen Betriebsflächen der Bf, deren Oberflächenentwässerung in die Versickerungsanlage erfolgt, sind als höher belastet als der Flächentyp F5 einzustufen, dies insbesondere unter Hinweis auf die festgestellten Pestizideinträge unterschiedlicher Art in der Versickerungsanlage und

auf die Verschleppung von Schadstoffen durch Fahrbewegungen auf dem gesamten Betriebsgelände. Bei dem in der gegenständlichen Versickerungsanlage vorliegenden System mit Bodenfilter wäre gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 45 bei Vorliegen eines Flächentyps F5 eine Versickerung nur nach individueller Beurteilung zulässig, wenn ein gesonderter Nachweis der Reinigungsleistung vorliegt. Im vorliegenden Fall erfolgt weder eine individuelle Beurteilung, noch ein gesonderter Nachweis der Reinigungsleistung. Darüber hinaus ist bei den gegenständlichen Betriebsflächen, wie erwähnt, vom Vorliegen eines Flächentyps noch schlechter als F5 auszugehen.

Auf Seite 12 des ÖWAV-Regelblattes 45 wird ausgeführt, dass eine Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn Schwellenwerte bei Eintritt in das Grundwasser eingehalten werden, wobei Schwellenwerte bestimmter Stoffe in der Anlage 1 der QZV Chemie Grundwasser angegeben sind. In Anlage 1 zur QZV Chemie Grundwasser wird für Pestizide ein Schwellenwert von 0,1 µg/l angegeben. In der Anmerkung 2 (zum Schadstoff „Pestizide“) wird auf den in der Anlage 15 zur Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) unter Punkt 2.3.1. bis 2.3.9. enthaltenen Katalog an Pestiziden verwiesen. Thiamethoxam - sowie auch weitere Neonicotinoide, zu deren Gruppe Thiamethoxam gehört - ist in dem in der Anlage 15 der GZÜV genannten Katalog zwar nicht explizit enthalten, allerdings sollte jedoch mit der gegenständlichen Formulierung des Verweises in Anmerkung 2 keine beabsichtigte Ausnahme für Thiamethoxam bzw. Neonicotinoide geschaffen werden. Im Rahmen der in Ausarbeitung befindlichen Novellierung der QZV Chemie Grundwasser wurde die erwähnte Anmerkung 2, welche den Verweis auf die GZÜV enthält, dahingehend abgeändert, dass sie hinsichtlich des Begriffs „Pestizide“ nunmehr auf die Begriffe „Biozidprodukt“ im Sinn der Richtlinie 98/8/EG vom 16. Februar 1998 bzw. „Pflanzenschutzmittel“ im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 Bezug nimmt.
Die ebenfalls bei den Probenahmen in grenzwertüberschreitenden Mengen (z.B. 2,4-D mit 50 µg/l bei der Probenahme am 7. Oktober 2017) in der Versickerungsanlage vorgefundenen Pestizide 2,4-D, Mecoprop, Diuron und Chlortoluron sind bereits derzeit dezidiert in der Anlage 15 zur GZÜV enthalten.
Darüber hinaus entspricht der in der Anlage 1 zur QZV Chemie Grundwasser angegebene Schwellenwert für Pestizide mit 0,10 µg/l exakt dem in der Trinkwasserverordnung betreffend Pestizide festgeschriebenen Grenzwert, wobei sich in der Trinkwasserverordnung keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Pestizide finden, sondern im Gegenteil dazu in der Anmerkung 6 zum Anhang 1, Z 44 Thiamethoxam explizit als überwachungspflichtiges Pestizid genannt wird.
Somit ist festzuhalten, dass der für Pestizide in der QZV Chemie Grundwasser definierte Schwellenwert sowie der in der Trinkwasserverordnung für Pestizide definierte Grenzwert (beide = 0,1 µg/l) bei mehrfachen Beprobungen in der

Versickerungsanlage, an den grundwasserstromabwärts liegenden Grundwassersonden 1 und 2 sowie an der unterhalb des Betriebsgeländes befindlichen Probenahmestelle „T 19“ überschritten wurden.

Durch einen Austausch des Bodenfilters können lediglich im Boden gebundene Schadstoffe entfernt werden und die Reinigungsleistung soweit verbessert werden, dass damit Oberflächenwässer von Fahr- und Manipulationsflächen des Flächentyps F1 bis F5 gemäß ÖWAV-Regelblatt 45 ausreichend gereinigt werden können. Vorliegend handelt es sich - wie oben ausgeführt - beim gegenständlichen Betriebsgelände um einen Flächentyp schlechter als F5.

Unter Berücksichtigung des im ÖWAV-Regelblatt 45 für Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund definierten Standes der Technik ist festzustellen, dass die gegenständliche, am Betriebsgelände der Bf situierte Versickerungsanlage nicht geeignet ist, die auf dem Betriebsgelände, das in die Versickerungsanlage entwässert, bereits aufgetretene, bei den über mehrere Jahre wiederkehrend erfolgten Probenahmen festgestellte Schadstoffbelastung (u.a. Thiamethoxam, Mecoprop, 2,4-D, Diuron, Chlortoluron) sowie die potenzielle, insbesondere durch Verschleppung aufgrund von Fahrbewegungen am gesamten Firmengelände entstehende Schadstoffbelastung entsprechend abzubauen. Aufgrund der derzeitigen Konstruktion (Absetzbecken und Bodenfilter) der Versickerungsanlage ist es nicht möglich, die bereits bei Probenahmen vorgefundenen Schadstoffe, aber auch die potenziell aufgrund des großen Umfangs an Abfallarten, für deren Sammlung und Behandlung die Bf über eine Erlaubnis verfügt, welche eine Vielzahl an grundwassergefährdenden Stoffen beinhalten, soweit abzubauen, dass die Schwellenwerte der QZV Chemie Grundwasser bzw. die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

10. Alternativen zur Versickerung der Oberflächenwässer:
Eine Einleitung der Oberflächenwässer in den Ortskanal der Gemeinde P würde die hydraulische Leistungsfähigkeit des Ortskanals übersteigen, weiters ist das Pumpwerk Wiesen aufgrund der viel zu geringen Pumpleistung und der bestehenden Druckleitung nicht für die Erfassung von Oberflächenwässern ausgelegt. Die Kläranlage des Reinhalteverbandes Traunsee-Nord, in welche der Ortskanal führt, ist ebenso nicht für die Reinigung möglicher aus dem Betrieb stammender, über die Oberflächenwässer in die Kanalisation gelangender Schadstoffe, insbesondere auch Pestizide, geeignet bzw. ausgelegt. Seitens der Gemeinde P wurde bereits mit Schreiben vom Jänner 2016 bekannt gegeben, dass aus rechtlicher und technischer Sicht eine Einleitung der - damals noch eingeschränkt auf die auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, anfallenden - Oberflächenwässer in den Ortskanal nicht möglich sei.

Für eine Einleitung der gegenständlichen Oberflächenwässer in einen Vorfluter bestehen eigenständige wasserrechtliche Bewilligungspflichten, welche jedenfalls

den Rahmen des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 überschreiten würden. Darüber hinaus würde eine derartige direkte Einleitung der Oberflächenwässer in einen Vorfluter den Schutz des Grund- und Trinkwassers im Bereich des Betriebsareals der Bf bzw. grundwasserstromabwärts vor Verunreinigungen keineswegs gewährleisten.

Eine Einbringung der Oberflächenwässer in die C/P-Anlage kommt aufgrund der Ableitung der Abwässer aus der C/P-Anlage in den Ortskanal der Gemeinde P im Ergebnis einer Einleitung der Niederschlagswässer in den Ortskanal gleich und würde darüber hinaus jedenfalls die bewilligte Kapazität der C/P-Anlage überschreiten.

Die Kosten für eine externe Entsorgung der Niederschlagswässer zu einer Kläranlage (mittels Tankwägen) würden nach Angaben der Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ca. 500.000 Euro pro Jahr betragen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2018. Weiters ist auf die Beweisergebnisse aus dem Verfahren GZ: LVwG-550706 zu verweisen.
Die Feststellungen betreffend die im gesamten Verfahrenszeitraum erzielten Messergebnisse ergeben sich aus den Ausführungen der Amtssachverständigen für Grundwasserchemie bzw. Oberflächengewässerchemie in der mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2018. Die Feststellungen betreffend mögliche Verschleppungsquellen und Schadstoffausträge ergeben sich insbesondere aus den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Abfallchemie, des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft. Zur Ursache für die Schadstoffeinträge im Auffangbecken und in der Versickerungsanlage wird auf die Aussage des Vertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2016 hingewiesen, dass die Verunreinigungen wahrscheinlich durch Verschleppung aufgrund der Fahrbewegungen der LKW im gesamten Firmenareal bedingt sind.
Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit der bzw. zu den Anforderungen an die Versickerungsanlage ergeben sich aus den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft im Behörden- sowie im Beschwerdeverfahren.

2. Betriebsgelände der Bf als Ursache für Schadstoffeinträge:
Zu dem nach der am 18. Jänner 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung erstatteten Vorbringen der Bf vom 21. März 2018, dass im S vor dem

Betriebsgelände der Bf ebenso Pestizide - wenn auch in geringer Menge - festgestellt worden seien (ohne konkrete Daten zu nennen) und dies zur Folgerung führe, dass die Verunreinigungsquelle nicht der Betrieb der Bf sei, ist festzuhalten, dass lediglich bei einer Probenahme im Oktober 2017 in der Probenahmestelle „S 01“ ein Thiamethoxam-Wert von 0,093 µg/l, welcher jedenfalls unterhalb des in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwertes von 0,10 µg/l liegt, festgestellt wurde. Dass die Verunreinigung keinesfalls vom Betriebsgelände stammt oder nicht durch eine Verschleppung zustande gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.
Zum Argument, die Schadstoffeinträge könnten von außen auf das Betriebsgelände „eingeschleppt“ worden sein, ist festzuhalten, dass es klarerweise nicht gänzlich auszuschließen ist, dass auch von anderen Flächen, welche nicht dem Betriebsgelände der Bf zugehören, Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer erfolgen können. Der S steht jedoch insofern in keinem Zusammenhang mit dem Betriebsgelände, als dieses Gewässer unterhalb des Betriebsgeländes an diesem vorbei führt. D.h., es wären zwar ab der Höhe des Betriebsgeländes von dort herrührende Schadstoffeinträge im S möglich, aber nicht umgekehrt vom S stammende Schadstoffeinträge, die von dort auf das Betriebsgelände gelangen. Darüber hinaus ist insbesondere aus den seit den neuerlichen Ermittlungen der belangten Behörde durchgeführten Probenahmen (November 2016, März 2017, Oktober 2017) eindeutig ersichtlich, dass die im Auffangbecken bzw. in der Versickerungsanlage festgestellten Thiamethoxam-Werte jeweils um ein Vielfaches höher waren als jener im Oktober 2017 im S vor dem Betriebsgelände festgestellte Wert. Dies bestätigen auch sämtliche anderen Probenahmen an den Probenahmestellen „S 01“ und „S 09“, die im Grundwasserstrom oberhalb des Betriebsgeländes liegen, bei denen keine Grenzwertüberschreitungen gefunden wurden bzw. die Werte sogar großteils unterhalb der Bestimmungsgrenze lagen.

Zusammengefasst ist unter Hinweis auf die über mehrere Jahre immer wieder erfolgten Probenahmen festzuhalten, dass die teilweise massiven, bis zum 1300-fachen des Grenzwertes für Pestizide reichenden Grenzwertüberschreitungen ausschließlich direkt am Betriebsgelände im Auffangbecken und in der Versickerungsanlage selbst, wohin lediglich die auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer gelangen, sowie ausschließlich in den grundwasserstromabwärts/unterhalb des Betriebsgeländes befindlichen Grundwassersonden/Probenahmestellen festgestellt wurden.

Der Vollständigkeit halber sei zu dem bereits im Verfahren GZ: LVwG-550706 erstatteten Vorbringen der Bf, dass in der Probenahmestelle „S 11“ Thiamethoxam (insgesamt bei drei Probenahmen am 9. Februar 2016, am 15. November 2016 und am 23. März 2017 in der Höhe von 0,32 µg/l, 0,12µg/l sowie 1,1 µg/l) vorgefunden wurde, was auf eine externe Quelle für den Schadstoffaustrag hindeutet, anzumerken, dass die Probenahmestelle „S 11“ zwar hauptsächlich Wässer aus dem im Straßendamm liegenden Drainagerohr von unterhalb der

Bundesstraße erfasst, dieses Drainagerohr jedoch mit Schlitzen versehen und deshalb nicht dicht ist und die Bf in dem ab April 2015 von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren angegeben hat, dass im Winter Schnee vom Betriebsgelände über die Böschung, in welcher sich das Probenahmerohr „S 11“ befindet, befördert werde. Möglicherweise im Schnee befindliche Schadstoffe können in den Boden und über das nicht dichte Drainagerohr in das dort geleitete Wasser dringen.

Aus den genannten Gründen ist dem Vorbringen der Bf, dass die Verunreinigungsquelle außerhalb des Betriebsgeländes der Bf liegen könnte, nicht zu folgen. Somit ist aufgrund der Ergebnisse der Probenahmen von April 2015 bis Oktober 2017 davon auszugehen, dass die Ursache für die erhöhten Schadstoffkonzentrationen, insbesondere betreffend Thiamethoxam, im Auffangbecken und in der Versickerungsanlage am Betriebsgelände der Bf sowie in den grundwasserstromabwärts liegenden Grundwassersonden und in der unterhalb des Betriebsgeländes liegenden Probenahmestelle „T 19“ vom Betriebsgelände der Bf herrührt. Dies gilt ebenso für die bei den erweiterten Probenahmen in der Versickerungsanlage festgestellten grenzwertüberschreitenden Messwerte hinsichtlich 12 weiterer Pestizide. Hierzu sei nochmals auf die Aussage des Geschäftsführers der Bf im Verfahren GZ: LVwG-550706 in der mündlichen Verhandlung am 13. Juli 2016 verwiesen, wo dieser im Rahmen der Erörterung möglicher Ursachen für die Pestizideinträge festhielt, dass diese wahrscheinlich durch Verschleppung aufgrund der Fahrbewegungen der LKW im gesamten Firmenareal bedingt seien.

3. Mögliche Ursachen für die Verunreinigungen bzw. Verschleppungsquellen im Betrieb:

3.1. Altholz als mögliche Ursache für die Verunreinigungen:
Zum Vorbringen der Bf, insbesondere im Verfahren GZ: LVwG-550706, dass eine mögliche Verunreinigungsquelle neben der Halle 8 gelagertes Altholz sei, ist festzuhalten, dass dies einerseits nicht die im Auffangbecken vorgefundenen, teilweise massiv grenzwertüberschreitenden Thiamethoxam-Werte erklären kann, da die Lagerflächen für Altholz nicht in das Auffangbecken, sondern erst in das vierte Becken der Versickerungsanlage entwässern. Es wurden jedoch im ersten, zweiten und dritten Becken der Versickerungsanlage teilweise massiv erhöhte Thiamethoxam-Werte gefunden. Zum Vorbringen der Bf, dass „aus Übersee stammende Holzpaletten“ mit Thiamethoxam behandelt sein könnten und sich solche unter dem gelagerten Altholz befunden haben können, ist auszuführen, dass, wie in der im Behördenverfahren eingeholten Stellungnahme der abfalltechnischen Amtssachverständigen schlüssig ausgeführt, aus Drittländern importierte Holzpaletten mit Hitze, durch Begasung mit Brommethan oder durch Druckimprägnierung mit Hitzebehandlung behandelt und entsprechend gekennzeichnet sein müssen. In Österreich, Deutschland bzw. der Schweiz ist kein Holzschutz-

mittel mit dem bioziden Wirkstoff Thiamethoxam erhältlich. Rückfragen der Amtssachverständigen beim Bundesamt für Wald haben ergeben, dass keine Fälle bekannt sind, in denen Holzpaletten in fernöstlichen Ländern zusätzlich zu dem oben angeführten Standard mit Thiamethoxam behandelt wurden, nicht zuletzt deshalb, da es sich bei Paletten um ein Billigprodukt handelt, das rein für Transport- und Lagerzwecke notwendig ist. Folglich ist die als Abfall anfallende Menge an mit Thiamethoxam behandeltem Holz in Österreich als äußerst gering einzuschätzen und nicht zu erwarten, dass aus auf der Lagerfläche am Betriebsgelände der Bf gelagertem Altholz derart viel Thiamethoxam eluiert werden kann, dass die in der Versickerungsanlage vorgefundenen Konzentrationen erreicht werden.
Das seitens der Bf insbesondere im Verfahren GZ: LVwG-550706 ins Treffen geführte Argument, dass „aus Übersee“ stammende Holzpaletten, welche sich im gelagerten Altholz befanden, Quelle der Verunreinigungen sein könnten, war somit nicht weiter zu verfolgen und wurde auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren (GZ: LVwG-551158) seitens der Bf nicht mehr vorgebracht.

3.2. Mögliche Verschleppungsquellen:
In der mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2018 wurden mögliche Quellen für Schadstoffausträge bzw. Verschleppungen am Betriebsareal der Bf - aufgrund der hohen Anzahl an unterschiedlichen Abfallarten, zu deren Sammlung und Behandlung die Bf berechtigt ist, nur beispielhaft möglich - erörtert:

Zur Reifenwaschanlage wurde von den Amtssachverständigen mehrfach festgehalten, dass die Reifenwaschanlage in ihrer derzeitigen Ausgestaltung eine Quelle für die Verschleppung von Schadstoffen darstellt: Da in der Halle 8 gefährliche Abfälle zwischengelagert werden (dürfen), aufgrund deren Konsistenz der Hallenboden feucht bis nass werden kann - was in der mündlichen Verhandlung auch seitens der Vertreter der Bf bestätigt wurde - und die LKW durch die Halle fahren, um in die anschließende Reifenwaschanlage zu gelangen, können in der Halle am Boden befindliche Schadstoffe an den Reifen anhaften und werden aufgrund der einfachen Beckenkonstruktion, welche mit Oberflächenwasser befüllt und von den Fahrzeugen beim Verlassen der Halle durchfahren wird, nur unzureichend zurückgehalten. Eine Verschleppung von Schadstoffen durch Anhaften auf den Autoreifen, welche in der Reifenwaschanlage nur unzureichend gereinigt werden, kann auch der nachträglich angebrachte Asphaltwulst im Bereich der Reifenwaschanlage nicht verhindern - dieser dient v.a. dazu, im Fall von größeren Flüssigkeitsansammlungen ein weiteres Auslaufen derselben aus dem Bereich der Reifenwaschanlage auf die umliegenden Flächen möglichst hintan zu halten. Die vom Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung vertretene Ansicht, dass die Halle 8 entsprechend dem Stand der Technik auch ohne Reifenwaschanlage betrieben werden könnte, wurde in keiner Weise substantiiert begründet und widerspricht darüber hinaus den unbestrittenen Feststellungen, dass sich auf dem Boden der Halle 8, über den die LKW fahren, bevor sie die Reifenwaschanlage

durchfahren, teilweise starke, von den dort gelagerten gefährlichen Abfällen stammende Flüssigkeitsabsonderungen befinden. Unter Hinweis auf die schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik betreffend die möglichen Abfalllagerungen in der Halle 8, welche naturgemäß zu Flüssigkeitsansammlungen am Hallenboden führen können - wie auch die ihrer Stellungnahme vom 29. März 2017 im Behördenverfahren beigelegten Fotos eindeutig belegen (vgl. z.B. Foto Nr. 11, das eine Ansammlung einer rosafarbenen Flüssigkeit in größerer Menge am Boden der Halle 8 zeigt) -, ist festzuhalten, dass es durch die Fahrbewegungen in und aus der Halle 8 jedenfalls zur Verschleppung von Schadstoffen, welche auch die Reifenwaschanlage nicht zurückhält, auf die außerhalb der Halle 8 liegenden Flächen des Betriebsgeländes kommen kann.

Auch in der Sortierhalle, in welcher u.a. feste und schlammige gefährliche Abfälle unterschiedlichen Feuchte- und Wassergehalts zwischengelagert werden dürfen, besteht aufgrund der dort durchgeführten Manipulationsarbeiten die Gefahr von Verschleppungen von Schadstoffen über die Reifen des Fuhrparks auf die Außenflächen, wobei hier das Gefährdungspotenzial geringer als in der Halle 8 einzustufen ist.

In den auf Grundstück Nr. x, KG K, im Freien abgestellten WAB-Tanks werden wässrige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert, wobei die Tanks nicht doppelwandig und ohne Auffangwanne ausgeführt sind. Bei nicht entsprechender Wartung der Tanks besteht die Gefahr, dass diese im Laufe der Zeit undicht werden, die darin gelagerten wässrigen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle aufgrund der fehlenden Auffangwannen auf den umliegenden Boden gelangen und von dort durch Regenwasser bzw. Fahrbewegungen verschleppt werden. Dass die Tanks gewartet werden, wurde von der Bf insbesondere im Rahmen der Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht vorgebracht.

4. Zu den seit April 2015 festgestellten Messwerten und dadurch verwirklichten Grenzwertüberschreitungen wird auf die Feststellungen zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt verwiesen.
Hinsichtlich der seit der Zurückverweisung an die belangte Behörde durch den Beschluss, GZ: LVwG-550706/12, vom 2. November 2016 erzielten Ermittlungsergebnisse ist festzuhalten, dass am 15. November 2016, 23. März 2017 und am 5. Oktober 2017 behördliche Probenahmen erfolgt sind und dabei die Grundwassersonden 1 und 2 sowie die Probenahmestelle „T 19“ beprobt und darin nach wie vor grenzwertüberschreitende Thiamethoxam-Werte festgestellt wurden. In der Grundwassersonde 1 war tendenziell ein Rückgang der Messwerte festzustellen, in der Grundwassersonde 2 im Gegensatz dazu tendenziell eine Erhöhung und in der Probenahmestelle „T 19“ tendenziell ein Rückgang, wobei in dieser Probenahmestelle allerdings die bei weitem höchsten Werte gemessen wurden.

Bei den an den gleichen Tagen erfolgten Probenahmen im Auffangbecken wurde im November 2016 ein nach wie vor grenzwertüberschreitender Thiamethoxam-Wert (5,8 µg/l) festgestellt. Im März 2017 wurde hier sogar ein mit 32 µg/l wiederum weitaus höherer Thiamethoxam-Wert gemessen.

Im ersten Becken der Versickerungsanlage waren die Messwerte hinsichtlich Thiamethoxam sowohl im November 2016 als auch im März und Oktober 2017 immer grenzwertüberschreitend (3,8 µg/l - 4,4 µg/l - 3,6 µg/l).
Eine generell abnehmende Tendenz ist hier nicht zu sehen, da der Messwert im März 2017 im Vergleich zu den vorher und nachher gemessenen Werten erhöht war.

Im zweiten Becken der Versickerungsanlage überschritten die Thiamethoxam-Werte ebenso bei allen drei Probenahmen im November 2016, März 2017 und Oktober 2017 den Grenzwert (7,1 µg/l - 8,5 µg/l - 2,2 µg/l). Auch hier kann nicht von einer generell abnehmenden Tendenz gesprochen werden, da wiederum der im März 2017 gemessene Wert gegenüber den vorher und nachher gemessenen Werten erhöht ist.

Das dritte Becken der Versickerungsanlage wurde nur im März und Oktober 2017 beprobt und es wurden hier ebenso jedes Mal Thiamethoxam-Werte gemessen, die den Grenzwert überschreiten (6,4 µg/l - 1,8 µg/l). Hier lässt sich eine absteigende Tendenz ableiten, wobei die Vergleichbarkeit mit den Messwerten im ersten und zweiten Becken der Versickerungsanlage aufgrund der nicht erfolgten Beprobung dieses Beckens im November 2016 nicht hergestellt werden kann.

Bei den Probenahmen am 5. Oktober 2017 - somit bei der letzten Beprobung vor Ergehen des vorliegenden Erkenntnisses - wurde ein breiterer Katalog an Pestiziden in der Versickerungsanlage beprobt. Dabei wurden grenzwertüberschreitende Messwerte im ersten, zweiten und dritten Becken der Versickerungsanlage hinsichtlich insgesamt 12 verschiedenen Pestiziden festgestellt, wobei insbesondere bei zwei (2,4-D und Mecoprop) vergleichsweise stark erhöhte Werte (50 bzw. 48 µg/l) vorgefunden wurden.

5. Zur Versickerungsanlage:
Die Feststellungen dazu folgen aus den schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft. Dass der Stand der Technik betreffend Versickerungsanlagen grundsätzlich im ÖWAV-Regelblatt 45 abgebildet ist, blieb im Beschwerdeverfahren von der Bf unwidersprochen.
Dem Beschwerdevorbringen der Bf, es lägen hinsichtlich der Aussage des Amtssachverständigen, dass die Schwellenwerte der QZV Chemie Grundwasser nicht eingehalten werden, Beweise im Sinn von z.B. Proben nicht vor, ist unter

Verweis auf die unter Punkt II.4. festgehaltenen Messergebnisse zu widersprechen, die eindeutig zeigen, dass Thiamethoxam bei jeder Probenahme im Versickerungsbecken bzw. im Grundwasser vorhanden war und darüber hinaus bei jeder Probenahme, bei der ein erweiterter Katalog an Pestiziden beprobt wurde, auch Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich anderer Pestizide festgestellt wurden.

Zum Argument der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass der Verweis des ÖWAV-Regelblattes 45 auf die Schwellenwerte der QZV Chemie Grundwasser Thiamethoxam nicht umfasst, da dieses nicht in den Punkten 2.3.1. bis 2.3.9. der Anlage 15 zur Gewässerzustandsüberwachungsverordnung aufgelistet ist, auf welchen die Anmerkung 2 betreffend „Pestizide“ verweist, ist festzuhalten, dass nach Informationen des BMNT Thiamethoxam bzw. Neonicotinoide generell nicht beabsichtigt aus der Aufzählung in Anlage 15 zur GZÜV ausgenommen wurden und der in Anlage 15 erwähnte Katalog an Pestiziden vor allem messtechnisch (Gruppierung nach gleichen Analyseverfahren) bedingt ist. Aus diesem Grund soll im Rahmen einer in Ausarbeitung befindlichen Novelle zur QZV Chemie Grundwasser - der Text des Entwurfs ist im Internet abrufbar - die Anmerkung 2 betreffend „Pestizide“ in der Anlage 1 zur QZV Chemie Grundwasser, welche derzeit auf den oben erwähnten Pestizidkatalog in der Anlage 15 zur GZÜV verweist, dahingehend geändert bzw. damit klargestellt werden, dass unter dem Begriff „Pestizide“ Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Biozidprodukte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sowie die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte zu verstehen sind, worunter Thiamethoxam als Wirkstoff jedenfalls fällt.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei der einen breiteren Umfang an Pestiziden umfassenden Probenahme im Oktober 2017 u.a. auch die Pestizide 2,4-D und Mecoprop im ersten, zweiten und dritten Becken der Versickerungsanlage in grenzüberschreitenden Mengen (teilweise 50 µg/l) vorgefunden wurden - beide sind dezidiert in der Anlage 15 zur GZÜV aufgelistet (Punkt 2.3.4.).

Somit ist unter Hinweis auf das ÖWAV-Regelblatt 45 jedenfalls davon auszugehen, dass bereits derzeit - und dies seit mehreren Jahren - eine Verschmutzung des Grundwassers vorliegt. Die bei den Probenahmen seit 2015 festgestellten, oben unter Punkt II.4. festgehaltenen, Messergebnisse überschreiten darüber hinaus ebenso den in der Trinkwasserverordnung normierten Grenzwert für Pestizide (ebenfalls 0,1 µg/l).

Den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft folgend ist die gegenständliche, am Betriebsgelände der Bf situierte

Versickerungsanlage aufgrund ihrer derzeitigen Ausgestaltung mit Absetzbecken und Bodenfilter nicht geeignet, Pestizide und vor allem auch andere, aufgrund des umfangreichen abfallrechtlichen Sammler-/Behandlerkonsenes der Bf potenziell im Betrieb auftretende Schadstoffe, welche - wie das Ermittlungsverfahren eindeutig ergeben hat - auf die Oberflächen gelangen, die in die Versickerungsanlage entwässern, soweit abzubauen, dass sowohl die Schwellenwerte der QZV Chemie Grundwasser als auch jene der Trinkwasserverordnung eingehalten werden können. Diesem Beweisergebnis hat die Bf grundsätzlich auch nicht widersprochen, es wurde lediglich auf die aus ihrer Sicht geringe Belastung und die dadurch ihrer Ansicht nach nicht bestehende Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser hingewiesen. Dessen Gefährdung bzw. sogar weitergehend dessen Verunreinigung hat sich jedoch bereits durch die festgestellten Grenzwertüberschreitungen manifestiert, die teilweise dem 1300-fachen (Thiamethoxam) des Grenz- bzw. Schwellenwertes von 0,1 µg/l entsprechen, aber auch noch bei der letzten Messung im Oktober 2017 in einer Höhe des rd. 500-fachen (2,4-D, Mecoprop) des Grenz- bzw. Schwellenwertes vorgefunden wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

„(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs.“

In § 43 Abs. 1 AWG 2002 wird hinsichtlich der in § 62 Abs. 3 leg.cit. verwiesenen wahrzunehmenden Interessen Folgendes normiert:

„(1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
   5.a Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen."

§ 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert hinsichtlich der im vorliegenden Fall als präjudiziell anzusehenden anzuwendenden Normen wie folgt:

„(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen."

§ 21a Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) enthält nachstehende Regelung:

„(1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), daß öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen."

§ 30 Abs. 1 WRG 1959 lautet wie folgt:

„(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. daß Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. daß eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. daß eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. daß eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, daß es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, daß eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, daß Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.“

In § 105 Abs. 1 WRG 1959 werden folgende öffentliche Interessen genannt:

„(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt."

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV) muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Dies ist gegeben, wenn es [...] den in Anhang 1 Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen entspricht.
In Anhang 1 Teil B (Chemische Parameter) wird für Pestizide ein Parameterwert von 0,10 µg/l festgelegt.

In Anlage 1 zur Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie Grundwasser) wird für Pestizide ein Schwellenwert von 0,1 µg/l festgelegt.

2. Rechtliche Beurteilung:

1. Um entsprechende Maßnahmen gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzuschreiben, ist zunächst zu prüfen, ob im Sinne dieser Bestimmung Handlungsbedarf besteht, was der Fall ist, wenn die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung bestehender Konsense nicht hinreichend geschützt sind:

1.1. Gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 sind für den Fall, dass sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 ergibt, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, welche im Gesetzestext demonstrativ aufgezählt werden und insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs umfassen können.

§ 43 Abs. 1 AWG 2002 verweist hinsichtlich der wahrzunehmenden Interessen u.a. auf die Voraussetzungen der gemäß § 38 leg.cit. anzuwendenden Vorschriften sowie in Z 6 weiters darauf, dass auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen wird.

Die im gegenständlichen Beschwerdefall relevanten, „gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen“ sind somit einerseits über den Verweis auf die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 festgeschriebenen öffentlichen Interessen (hier: § 1 Abs. 3 Z 2 - „Gefahren für Wasser [...] verursacht werden können bzw. § 1 Abs. 3 Z 3 - „die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann“) sowie andererseits über den Verweis auf die Voraussetzungen der gemäß § 38 AWG 2002 anzuwendenden Vorschriften, darunter auch das Wasserrecht, abgegrenzt:
Gemäß § 30 Abs. 1 WRG 1959 ist insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Unter den in § 105 Abs. 1 WRG 1959 genannten öffentlichen Interessen ist unter lit. e) die nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers genannt, welche u.a. im Fall von Verunreinigungen verwirklicht wird.
Gemäß § 3 Abs. 1 Trinkwasserverordnung muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden, was gegeben ist, wenn es den in Anhang 1 Teile A und B zur Trinkwasserverordnung festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Darin wird für Pestizide ein Grenzwert von 0,10 µg/l vorgeschrieben.
Auch in der QZV Chemie Grundwasser ist für Pestizide ein Schwellenwert von 0,10 µg/l angegeben.

Wie die unter Punkt II.4. dargestellten Messergebnisse verdeutlichen, wurde der in der Trinkwasserverordnung festgelegte Grenzwert für Pestizide bzw. der in gleicher Höhe in der QZV Chemie Grundwasser festgelegte Schwellenwert seit Beginn der Probenahmen im April 2015 immer wieder - teilweise massiv - überschritten, wobei neben Thiamethoxam auch andere Pestizide wie Mecoprop, Diruon, 2,4-D und Chlortoluron in grenzwertüberschreitenden Höhen in der Versickerungsanlage und im Grundwasser festgestellt wurden.
Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, ist die am Betriebsgelände der Bf situierte Versickerungsanlage, in welche ein Großteil der auf den Betriebsflächen anfallenden Oberflächenwässer gelangt, aufgrund ihrer derzeitigen Wirkungsweise nicht in der Lage, die vorgefundenen Pestizide, aber auch andere, aufgrund des großen Konsensumfanges der Bf hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von Abfällen potenziell auftretende, ins Oberflächenwasser gelangende, Schadstoffe soweit abzubauen, dass die erwähnten Grenz- bzw. Schwellenwerte eingehalten werden können.
Aufgrund der Formulierung des § 1 Abs. 3 AWG 2002 reicht bereits eine mögliche Beeinträchtigung der darin genannten Schutzgüter aus. Infolge des durch den im vorliegenden Fall sehr umfangreichen abfallrechtlichen Genehmigungsumfanges, der eine Vielzahl an Abfallarten zur Sammlung und Behandlung umfasst, in Verbindung mit dem durch das bestehende System der Oberflächenentwässerung mittels Versickerung eröffneten hohen Gefährdungspotenzial für das Grundwasser, aber vor allem auch durch die nunmehr über mehrere Jahre (jedenfalls seit April 2015) anhaltende Belastung des Grundwassers mit Pestiziden ist eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung des Wassers (§ 1 Abs. 3 Z 3

AWG 2002) bzw. eine potenzielle Verursachung von Gefahren für das Wasser (§ 1 Abs. 3 Z 2 AWG 2002) nicht auszuschließen. Aus denselben Gründen ist auch von einer nachteiligen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. e) WRG 1959 auszugehen, welche sich bereits in den erwähnten Verunreinigungen des Grundwassers mit Pestiziden manifestiert hat. Darüber hinaus wurde auch dem Gebot des § 30 Abs. 1 WRG 1959 nicht Genüge getan, dass Grundwasser so reinzuhalten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann (vgl. dazu die festgestellten Grenzwertüberschreitungen).
Somit ist jedenfalls davon auszugehen, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen aufgrund der Versickerung der am Betriebsgelände der Bf anfallenden Oberflächenwässer in der gegenständlichen Versickerungsanlage nicht hinreichend geschützt sind.

1.2. Im Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2000, GZ: UR-304721/52-2000, wurde erstmals vorgeschrieben, dass eine Versickerung der aus dem Auffangbecken stammenden Wässer nur bei Einhaltung der im Bescheid festgelegten Grenzwerte hinsichtlich der Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, BTXE, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink und CSB erlaubt ist. Weiters wurde festgelegt, dass der Boden der Sickermulde jährlich einmal auf die Parameter Kohlenwasserstoffe gesamt, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei und Zink zu überprüfen ist. Dies sind organische und anorganische Standardparameter, Pestizide sind beispielsweise davon nicht umfasst. Die Festlegung dieses Parameterumfangs erklärt sich damit, dass die Behörde zum Zeitpunkt der Vorschreibung der gegenständlichen Nebenbestimmungen - nicht zuletzt aufgrund des Konsensumfangs der Bf, welcher zum damaligen Zeitpunkt noch bei weitem geringer war als heute - nicht davon ausgegangen ist, dass im Rahmen der Oberflächenentwässerung neben den oben erwähnten Parametern Pestizide bzw. andere grundwassergefährdende Schadstoffe in das Auffangbecken bzw. in die Versickerungsanlage und in der Folge in das Grundwasser gelangen würden.

1.3. Da der diesbezügliche Konsens seitens der Bf eingehalten wird, jedoch die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen, wie soeben ausgeführt, nicht hinreichend geschützt sind, ist mit einer Maßnahme gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzugehen. Zusammenfassend wird diesbezüglich nochmals auf das vorliegende Ermittlungsergebnis verwiesen - einerseits wurden bei sämtlichen Probenahmen seit April 2015 Thiamethoxam und andere Pestizide im Versickerungsbecken bzw. im Grundwasser vorgefunden, deren Messwerte sowohl den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwert von 0,10 µg/l als auch jenen in gleicher Höhe für Pestizide in der QZV Chemie Grundwasser festgelegten Schwellenwert zum Teil bei weitem überschreiten. Andererseits besteht aufgrund des weitreichenden Konsensumfangs der Bf betreffend die Sammlung und Behandlung von Abfällen ein hohes Potenzial an möglichen Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände, wobei die Schadstoffe - wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt - einerseits durch baulich bedingte Verschleppungsquellen,

andererseits durch Manipulationen mit unterschiedlichsten, u.a. auch flüssigen Abfällen am Betriebsgelände und Fahrbewegungen am gesamten Firmengelände, dessen Oberflächen fast ausschließlich in die Versickerungsanlage entwässern, verteilt werden können. Bei Weitem nicht alle in den gesammelten/behandelten Abfällen enthaltenen Schadstoffe können in der bestehenden Versickerungsanlage abgebaut werden. Hierzu wird nochmals auf die vom Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft abgegebenen Stellungnahmen im Behördenverfahren (vom 6. April 2017) sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Jänner 2018 verwiesen - darin wurde z.B. die an die Halle 8 anschließende Reifenwaschanlage in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als Quelle von Verschleppungen an auf LKW-Reifen anhaftenden Schadstoffen, aber auch u.a. die Sortierhalle genannt, in welcher ebenso feste und schlammige gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, die Schadstoffe enthalten, welche durch Fahrbewegungen am Betriebsareal verschleppt werden können. Insbesondere aufgrund der Vielzahl an grundwassergefährdenden Stoffen, die auf dem gesamten Betriebsgelände der Bf anfallen können, und der eingeschränkten Abbau- und Rückhalteleistung der Versickerungsanlage - eine derartige Anlage mit Absetzbecken und Humusschicht ist keinesfalls geeignet, die potenziell anfallenden Schadstoffe, insbesondere auch Pestizide, abzubauen - besteht diesbezüglich jedenfalls Handlungsbedarf.

1.4. Darüber hinaus ist auch auf den Umstand, dass sämtliche von den Betriebsflächen nach außen gelangende Oberflächen- und Grundwässer, insbesondere aus dem Bereich der Versickerungsanlage, unmittelbar in das Grundwasserschongebiet Aurach gelangen, hinzuweisen.

1.5. Zum Vorbringen der Bf, dass der Umstand, dass die Quelle und Ursache des Pestizidaustrages weiterhin nicht geklärt worden seien, deutlich zeige, dass nicht von einer konkreten Gefahr, sondern allenfalls von einer völlig abstrakten Gefahr gesprochen werden könne, wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Verursachung der Pestizideinträge im Auffangbecken bzw. in der Versickerungsanlage und in den grundwasserstromabwärts des Betriebsgeländes liegenden Sonden und Probenahmestellen auf externe Quellen, die außerhalb des Betriebsgeländes der Bf liegen, hinweisen und dass deshalb davon auszugehen ist, dass die Pestizideinträge vom Betriebsgelände der Bf stammen. Der Umstand, dass die Ursache der Verunreinigung des Versickerungsbeckens mit Pestiziden über mehrere Jahre nicht gefunden werden konnte, kann gerade nicht zum Schluss führen, dass keine konkrete Gefahr vorliegt - im Gegenteil verdeutlicht die Tatsache, dass die Ursache des Pestizideintrags (wobei auch andere Pestizide als Thiamethoxam in grenzwertüberschreitenden Mengen festgestellt wurden) in nach wie vor grenzwertüberschreitenden Mengen noch immer nicht eruiert werden konnte, umso mehr, dass Handlungsbedarf besteht.

1.6. Somit ist festzuhalten, dass die in § 62 Abs. 3 AWG 2002 erwähnten, gemäß § 43 leg.cit. wahrzunehmenden Interessen (siehe oben Punkt 1.1.) trotz der im vorliegenden Fall gegebenen Einhaltung des hinsichtlich der Versickerungsanlage erlassenen Genehmigungsbescheides samt der darin festgelegten Nebenbestimmungen nicht hinreichend geschützt sind und deshalb erforderliche und nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeignete Maßnahmen vorzuschreiben sind.

2. Betreffend die Erforderlichkeit von Maßnahmen gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in dem Sinn notwendig, dass das dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und gelindeste Mittel vorgeschrieben wird.

Die belangte Behörde hat der Bf die Versickerung sämtlicher auf den im Bescheid erwähnten, dem Betriebsgelände zugehörigen Grundstücken anfallender Oberflächenwässer untersagt. Nunmehr ist zu prüfen, ob im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und gelindere Maßnahmen als die gänzliche Untersagung der Versickerung der Oberflächenwässer vorzuschreiben sind. Die möglichen Alternativen zur Versickerung der Oberflächenwässer - im Sinn von möglicherweise gelinderen, dennoch zielführenden Mitteln - wurden im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2018, erörtert:

Eine Einleitung der Oberflächenwässer in den Ortskanal der Gemeinde P würde den Ortskanal an die Grenze seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit bringen, weiters ist das Pumpwerk Wiesen aufgrund der viel zu geringen Pumpleistung und der bestehenden Druckleitung nicht für die Fassung von Oberflächenwässern ausgelegt. Darüber wären z.B. Pestizide bei einer Einleitung in den Ortskanal der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes Traunsee-Nord nicht reinigungsfähig, was zur Folge hätte, dass die Schadstoffe durch sämtliche Reinigungsstufen der Kläranlage in den Vorfluter Traun gelangen würden. Weiters wurde bereits im Jänner 2016 seitens der Gemeinde P schriftlich bekannt gegeben, dass aus rechtlicher und technischer Sicht eine Einleitung der - damals noch eingeschränkt auf die auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K anfallenden - Oberflächenwässer in den Ortskanal nicht möglich sei.

Die Einbringung der Oberflächenwässer in die C/P-Anlage würde im Ergebnis einer Einleitung der Niederschlagswässer in den Ortskanal der Gemeinde P gleichkommen und darüber hinaus die bewilligte Kapazität der C/P-Anlage überschreiten.

Für eine Einleitung der gegenständlichen Oberflächenwässer in einen Vorfluter bestehen eigenständige wasserrechtliche Bewilligungspflichten, welche jedenfalls den Rahmen des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 überschreiten würden.

Darüber hinaus würde eine derartige direkte Einleitung der Oberflächenwässer in einen Vorfluter den Schutz des Grund- und Trinkwassers im Bereich des Betriebsareals der Bf bzw. grundwasserstromabwärts vor Verunreinigungen keineswegs gewährleisten.

Für eine externe Entsorgung der Niederschlagswässer zu einer Kläranlage (mittels Tankwägen) würden nach Angaben der Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung Kosten von ca. 500.000 Euro pro Jahr anfallen.

Da - auch nach Aussagen von Vertretern der Bf - die bislang aufgetretenen Verunreinigungen in der Versickerungsanlage bzw. im Grundwasser auf Verschleppungen durch Fahrbewegungen im Betriebsareal zurückzuführen sind, wäre theoretisch auch eine komplette transportlogistische Umstellung des Betriebes andenkbar. Aufgrund der Vielzahl an Abfallarten, mit denen am Betriebsgelände manipuliert wird und der darin enthaltenen Schadstoffe bzw. der örtlichen Gegebenheiten am Betriebsgelände und der bestehenbleibenden Notwendigkeit, Fahrbewegungen am gesamten Gelände durchzuführen, wären derartige Änderungen der Betriebsweise jedoch praktisch wohl nicht umsetzbar.

Somit ist festzuhalten, dass die nunmehr erwähnten Alternativen zur Untersagung der Versickerung der am Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer im Sinn von erforderlichen bzw. geeigneten Maßnahmen allesamt nicht durchführbar, nicht zielführend bzw. sehr kostenintensiv sind.

3. Letztendlich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Einträge des Pestizids Thiamethoxam im Auffangbecken bzw. im Versickerungsbecken der Auslöser für das gegenständliche Verfahren waren, dass jedoch aufgrund der Vielzahl an Abfällen, die die Bf zu sammeln und behandeln berechtigt ist, und aufgrund des diesen Abfällen innewohnenden Gefährdungspotenzials in Kombination mit der eingeschränkten Funktionsweise der Versickerungsanlage jedenfalls eine Handlungsnotwendigkeit besteht, die sich nicht nur auf das Pestizid Thiamethoxam beschränken kann. Dies muss zu einer Lösung führen, welche über Einzelmaßnahmen hinausgeht, die für sich gesehen zwar möglicherweise eine punktuelle Verbesserung bringen, jedoch die generelle Problematik nicht lösen, dass in den Oberflächenwässern, die im Betrieb der Bf anfallen, verschiedenartige Schadstoffe, welche das Trink- und Grundwasser gefährden können, enthalten sein können und die Versickerungsanlage in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keinesfalls zum Abbau der möglicherweise auftretenden Schadstoffe geeignet ist.
Aus diesem Grund sollen die vorzuschreibenden Maßnahmen dort ansetzen, wo sich das dargestellte, durch die Vielzahl an Abfallarten, welche die Bf im Rahmen ihres abfallrechtlichen Sammler-/Behandlerkonsenses übernehmen darf, durch die Ausgestaltung des Betriebsareals (Verschleppung der Oberflächenwässer) und durch die eingeschränkte Wirkungsweise der Versickerungsanlage verwirklichte

Gefährdungspotenzial schädlich auf die Umwelt bzw. das Grundwasser auswirken kann, nämlich bei bzw. nach der Versickerung.

Würden die Oberflächenwässer vor der eigentlichen Versickerung so vorgereinigt, dass die Versickerungsanlage in der Lage ist, die darin befindlichen Schadstoffe soweit abzubauen, dass die Grenz- bzw. Schwellenwerte der QZV Chemie Grundwasser bzw. der Trinkwasserverordnung eingehalten werden können, so wäre die ursächliche Problematik, dass im Betrieb anfallende, nicht entsprechend abbaubare Schadstoffe in die Versickerungsanlage gelangen, weitgehend entschärft. Dass in einem derartigen Entsorgungsbetrieb wie jenem der Bf aufgrund des bestehenden Konsensumfangs bzw. der bestehenden Betriebsweise immer wieder grundwassergefährdende Schadstoffe auf die Fahr- und Manipulationsflächen, die allesamt in die Versickerungsanlage entwässern, gelangen können, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr, dass sie im Rahmen der Versickerung nicht oder nur unzureichend abgebaut werden und weiter ins Grundwasser eindringen und dieses verunreinigen, könnte jedoch mit einer entsprechenden Vorbehandlung der Oberflächenwässer vor deren Versickerung weitgehend minimiert werden. Aufgrund der Komplexität der Ausgangslage, insbesondere der Vielzahl an möglicherweise in die Versickerungsanlage gelangenden Schadstoffen bzw. der Frage, welche Voraussetzungen in technischer bzw. chemischer Hinsicht zu einer entsprechenden Verbesserung der Wirksamkeit der Versickerungsanlage notwendig sind - der Amtssachverständige für Grund- und Trinkwasserwirtschaft hat beispielsweise eine Aktivkohlefilteranlage erwähnt -, soll binnen der im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses festgeschriebenen Frist ein diesbezügliches Sanierungskonzept für die bestehende Versickerungsanlage erstellt, der belangten Behörde vorgelegt und nach entsprechender fachlicher Prüfung durchgeführt werden. Der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft folgend wäre beispielsweise eine Anlage, welche eine Kombination von Adsorptions- und Filtrationsverfahren beinhaltet, dafür geeignet, wobei jedenfalls zusätzlich zur derzeitigen Funktionsweise der Versickerungsanlage eine oder mehrere Vorreinigungsstufen notwendig wären.
Im Sinn der Wahl des gelindesten Mittels bietet die Vorschreibung eines derartigen Sanierungskonzepts der Bf auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Versickerungsanlage in weiten Bereichen selbst zu bestimmen, wobei selbstverständlich der Zweck der Verhinderung von Verunreinigungen des Grundwassers das zu verfolgende Ziel darstellt. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass aufgrund der Komplexität der Sachlage bzw. der Anforderungen an eine derartige Anlage, nicht zuletzt aufgrund der Notwendigkeit einer Auslegung auf die zu erwartenden Schadstoffe, das vorzulegende Sanierungskonzept bzw. die davon umfassten Planungen von einer in diesem Bereich tätigen Fachfirma ausgearbeitet werden sollte.

Betreffend die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme wird keineswegs außer Acht gelassen, dass die Erstellung eines derartigen Sanierungskonzepts,

aber insbesondere die nachfolgende Durchführung bzw. Umsetzung desselben, nicht unwesentliche Kosten für die Bf verursachen wird. Es liegen jedoch - wie oben unter Punkt IV.1. ausgeführt - eindeutig die Voraussetzungen für die Vorschreibung geeigneter Maßnahmen nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 vor. Weiters ist die nunmehr vorgeschriebene Maßnahme als erforderlich, dem Stand der Technik entsprechend (Ziel ist der Schutz des Grundwassers, im Näheren die Einhaltung der Schwellen- bzw. Grenzwerte der QZV Chemie Grundwasser sowie der Trinkwasserverordnung), aber auch als einzige tatsächlich geeignete Maßnahme zum Schutz der erwähnten, gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen anzusehen, wie der oben unter Punkt 2. angeführte Vergleich von zur Verfügung stehenden Alternativmaßnahmen zeigt, und stellt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich darüber hinaus das gelindeste, zum Ziel führende Mittel dar.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Erkenntnis waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt sowie zur Beweiswürdigung relevant bzw. liegt eine spezielle Sachverhaltskonstellation in Form eines umfassenden Abfallsammler-/Behandlerkonsenses am gegenständlichen Standort in Verbindung mit einer Versickerung der dort anfallenden Oberflächenwässer und seit mehreren Jahren vorgefundenen Pestizideinträgen im Grundwasser vor. Die dadurch aufgeworfenen und im gegenständlichen Erkenntnis behandelten Rechtsfragen sind jedoch im Sinn der oben genannten Anwendungsfälle nicht als von grundsätzlicher Bedeutung anzusehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing